

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.2.2005 (GBl. Seite 1) und § 26 Absatz 2 JAPrO vom 8.10.2002 (GBl. Nr. 12, Seite 399) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 21. September 2005 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 48, Seiten 330 - 334 vom 7. November 2003) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erfolgtem Einvernehmen des Justizministeriums am 28. Oktober 2005 erteilt

Artikel 1

1. In § 6 Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
2. In § 8 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.“
3. Nach § 8 wird folgender § 8 a neu eingefügt:
„§ 8 a Anerkennung auswärtiger Prüfungsleistungen

(1) Vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes abgelegt worden sind, können für den Dritten Prüfungsabschnitt des Universitätsstudiums auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in geeigneter Form nachgewiesen ist. § 34 Absatz 4 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 bleibt unberührt.

(2) Vorlesungsbegleitende Abschlussprüfungen, die an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Richtergesetzes abgelegt worden sind, können für den Dritten Prüfungsabschnitt des Universitätsstudiums auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in geeigneter Form nachgewiesen ist.

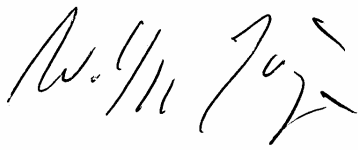
(3) Über die Anerkennung entscheidet eine gemäß § 18 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu bildende Kommission.
4. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Modalitäten zur Anmeldung und Zuteilung des Themas regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.“
5. In § 10 werden
 - a) Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Aufsichtsarbeit im Umfang von 5 Stunden umfasst den Lehrstoff von in der Regel 8 Semesterwochenstunden aus dem Kernbereich des Schwerpunkts.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.“
 - c) Absatz 4 Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.“
 - d) in Absatz 5 das Wort „amtsärztlich“ durch „ärztlich“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 3 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Die Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 gilt erstmals für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium im Sommersemester 2006 beginnen.

Freiburg, den 31. Oktober 2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Jäger', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor